

Satzung der Gemeinde Wipperford über die Hausnummerierung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipperford in seiner Sitzung am **02.12.2003** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für jedes Gebäudegrundstück ist eine Hausnummer festzulegen. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Gemeinde legt die Hausnummer fest und teilt sie dem Eigentümer des jeweiligen Gebäudegrundstückes mit. Dem Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes an dem Gebäudegrundstück ist sie auf Antrag mitzuteilen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 10 cm und die Buchstaben mindestens 5 cm groß sein und sich deutlich vom Untergrund abheben.

§ 2

Gemeinsam mit der Mitteilung über die Hausnummer spricht die Gemeinde die Verpflichtung des Eigentümers des Hausgrundstückes nach § 126 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Die Hausnummer ist vom Eigentümer

a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes

b) im Übrigen binnen 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach § 2 Abs. 1

auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

§ 3

Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, soll die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges angebracht werden. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so soll sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin angebracht werden.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes an dem jeweiligen Gebäudegrundstück.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Ziffern entgegen der in § 1 Abs. 2 festgelegten Art verwendet,
 - b) entgegen § 2 die Hausnummer nicht in der festgelegten Frist bzw. ordnungsgemäß anbringt und unterhält
 - c) entgegen § 3 die Hausnummer nicht an der festgelegten Stelle des Gebäudes anbringt
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Wipperdorf.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wipperdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 13.01.2004

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Hausnummerierung (Beschluss-Nr.: 180-33/2003) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 05.01.2004, eingegangen am 07.01.2004 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 13.01.2004

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte lt. Hauptsatzung an den Verkündungstafeln in der Gemeinde Wipperfurth vom 20.01.2004 bis 26.01.2004 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

Ausgegangen am: 19.01.2004

Abzunehmen am: 27.01.2004

Abgenommen am: 02.02.2004